

Generali Wohngebäude- und Glasversicherung **Konzept für Immobilienunternehmen**

Versicherungsschutz besteht, sofern hierfür Versicherungsschutz beantragt wurde, gegen die Gefahren:

- Feuer gemäß Ziffer 4 der VGB 2008
- Leitungswasser gemäß Ziffer 4 der VGB 2008
- Sturm/Hagel gemäß Ziffer 4 der VGB 2008
- Weitere Elementargefahren gemäß Klausel WG 0157
- Glasbruch gemäß Ziffer 1 der AGIB 94

Zusätzliche Bausteine (gemäß beigefügter Klausel) [nur andrucken, wenn versichert](#)

Wiedereinschluss Terror

Versicherung Ergänzender Gefahren für haustechnische Gebäudebestandteile gemäß Klausel WG 0166 (a)

Unbenannte Gefahren

Wesentliche Vertragsbestandteile sind:

- Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2008) – Wert 1914 Fassung 7/08.2009
- Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 1994 Fassung Januar 2008)
- Objektliste

Es besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe des Antrages/der Deckungsaufgabe, des vorliegenden Versicherungsscheines, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, der Besonderen Bedingungen, der vereinbarten Klauseln und Besonderen Vereinbarungen sowie der gesetzlichen Bestimmungen.

Vertragsumfang in der Gebäudeversicherung:

Versichert sind Gebäude sowie dazugehörige Nebengebäude, Garagen, Tiefgaragen, Parkhäuser und Carports, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen und folgende Risikomerkmale erfüllen:

- überwiegend massive Außenwände (Mauerwerk, Beton oder Ähnlichem)
- Dachung aus Ziegel, Schiefer, gesandeter Dachpappe oder Ähnlichem

Gebäude anderer Bauart sind dem Versicherer anzuzeigen.

In Erweiterung der Ziffer 1.3 VGB 2008 und der Klausel WG 0144 gelten freistehende Briefkästen, Absperrbügel für Parkplätze, Umfassungen aus Stein oder Metall für Container- und Müllstellplätze und Fahrradunterstände sowie deren Überdachungen (außer aus Folien, Planen, textilen Werkstoffen) ebenfalls als sonstige Grundstücksbestandteile.

Gartenhäuser und Geräteschuppen sind bis EUR 25.000 je Schadenfall auf Erstes Risiko mitversichert.

Ergänzend zu Ziffer 1.2. VGB 2008 sind Gemeinschaftswaschmaschinen und –trockner inklusive der dazugehörigen Geldeinwurfautomaten, jedoch ohne Bargeld, mitversichert.

Werterhöhungen durch An-, Um- und Ausbauten sind mitversichert.

Insgesamt müssen für den einzelnen Gebäudekomplex die Wohneinheiten (mindestens 50%) gegenüber den Gewerbeeinheiten überwiegen.

Sofern in einem Gebäudekomplex eine oder mehrere der nachstehend aufgeführten Betriebsarten vorhanden sind, besteht kein Versicherungsschutz. Hierzu zählen:

- Asylantenheime
- Diskothek, Bar, Eroscenter, Stripteaselokal, Stundenhotel, Sauna- und Massagesalon (nicht medizinisch), Spielsalon, Spielhalle, Spielothek
- Herstellung, Verarbeitung oder Lagerung von Holz, Kunststoff, Gummi, Papier, Chemikalien, Farben, Lacke, Benzin, Feuerwerkskörpern, Gas
- Recyclingbetriebe aller Art

Vertragsumfang in der Glasversicherung:

Versichert sind in Erweiterung von Ziffer 2 der AGIB 94 die mit dem Gebäude fest eingesetzten oder montierten Außen- und Innenscheiben bis zu einer Einzelgröße von 10 qm, Betongläser, Dachverglasungen und Abdeckungen von Sonnenkollektoren.

Ausgenommen sind: Werbeanlagen, künstlerisch bearbeitete Gläser, Blei- und Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung.

Berechnungsgrundlage:

Berechnungsgrundlage für die Beiträge ist die Anzahl der Wohneinheiten (WE) und der Gewerbeeinheiten (GE).

- Berechnungsgrundlage für Wohneinheiten eines Einfamilienhauses ist die Wohnfläche:

bis	120 qm	=	2 Wohneinheiten
über	120 qm	=	3 Wohneinheiten
- Berechnungsgrundlage für Wohneinheiten eines Mehrfamilienhauses ist die Anzahl der Wohnungen:

1 Wohnung	=	1 Wohneinheit
-----------	---	---------------
- Berechnungsgrundlage für Gewerbeeinheiten ist die Gewerbefläche:

je angefangene 100 qm	=	1 Gewerbeeinheit
-----------------------	---	------------------

Beitragsanpassung:

Abweichend von Ziffer 9 VGB 2008 wird der vereinbarte Jahresnettobeitrag je Wohn- und Gewerbeeinheit zu Beginn jedes Versicherungsjahres analog der Änderung des gleitenden Neuwertfaktors angepasst.

Unterversicherung:

Stimmt für das einzelne Gebäude die Anzahl der gemeldeten Einheiten mit den tatsächlich vorhandenen Einheiten überein, besteht Unterversicherungsverzicht. Anderenfalls wird bei nicht auf „Erstes Risiko“ versicherten Positionen nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die gemeldeten zu den tatsächlich vorhanden Einheiten. Dadurch wird Ziffer 12.2 der VGB 2008 ersetzt. Entschädigungsgrenzen des Vertrages bleiben hiervon unberührt.

Unbewohnte Objekte:

- 1) Für teilweise leerstehende Objekte (ab 50 % der Wohn- und Gewerbefläche) ungenutzt besteht Versicherungsschutz nur gegen Feuerschäden zum Zeitwert.
- 2) Wegen Modernisierung oder Sanierung vorübergehend (max. 6 Monate) leerstehende Gebäude bleiben zum gleitenden Neuwert versichert.
 - a) Solange die Außenhaut des Gebäudes (einschließlich Dach, Türen und Fenster) nicht vollständig geschlossen ist, ruht der Versicherungsschutz für die Gefahren Sturm und Hagel.
 - b) Voraussetzung für die Gefahr Leitungswasser ist, dass alle Räume in der kalten Jahreszeit ausreichend beheizt sind oder die Leitungswasseranlagen vollständig entleert wurden.
- 3) Für vollständig leerstehende Gebäude (ausgenommen Gebäude Ziffer 2 a und b) besteht Versicherungsschutz nur zum Zeitwert gegen Schäden durch Feuer. Die Pauschaldeklaration findet keine Anwendung. Ausgenommen sind Aufräumungs- oder Abbruchkosten, Bewegungs- oder Schutzkosten sowie Feuerlöschkosten gemäß Ziffer 2 der VGB 2008.

Hinzukommende Gebäude:

- 1) Für Gebäude, die vom Versicherungsnehmer erworben oder in die Verwaltung übernommen werden, beginnt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt, in dem Nutzen und Lasten auf den Versicherungsnehmer übergehen, jedoch frühestens mit dem Tag der Beendigung des Vorvertrages.
- 2) Der Übergang von Nutzen und Lasten ist dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen. Ab Beginn des Versicherungsschutzes wird der Beitrag berechnet.

Eine Korrektur der Objektliste erfolgt erst zur Beitragsfälligkeit des laufenden Versicherungsjahres. Gebäudezugänge während des laufenden Versicherungsjahres sind bis 20% der zum letzten Stichtag gemeldeten Gesamteinheiten bis zur nächsten Fälligkeit ohne Zwischenabrechnung mitversichert. Die Vereinbarung (Ziffer 1 und 2) gilt nicht für die Versicherung gegen Weitere Elementarschäden.

Wegfall von Gebäuden:

- 1) Eigentumswechsel: Es gelten die Bestimmungen nach Ziffer 22 der Verbundenen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen VGB 2008.
- 2) Wechsel des Verwalters: Wird der Hausverwaltervertrag des Versicherungsnehmers für die von ihm verwalteten Anwesen beendet, so endet der Versicherungsschutz für diese Gebäude zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.
Der Versicherungsnehmer hat den neuen Verwalter bzw. den Eigentümer der betreffenden Objekte auf diese Vereinbarung hinzuweisen.

Eine Korrektur der Objektliste erfolgt erst zur Beitragsfälligkeit des laufenden Jahres. Eine Erstattung des anteiligen Beitrages erfolgt nicht.

Meldeverfahren:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Versicherungsjahres die vorhandenen Gebäude mit Angabe der Wohn- und Gewerbeeinheiten zu melden. Solange trotz Fristablaufs keine Meldung vorliegt, gelten auch für diesen Stichtag die zuletzt gemeldeten Einheiten. Auf Grundlage des gemeldeten Bestandes wird die Beitragsabrechnung für das kommende Jahr vorgenommen.

Repräsentanten

Als Repräsentanten gelten:

- | | |
|---|---|
| - bei Aktiengesellschaften | die Mitglieder des Vorstandes |
| - bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung | die Geschäftsführer |
| - bei Kommanditgesellschaften | die Komplementäre |
| - bei offenen Handelsgesellschaften | die Gesellschafter |
| - bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts | die Gesellschafter |
| - bei Einzelfirmen | die Inhaber |
| - bei anderen Unternehmensformen | (z.B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, ausländischen Unternehmen) die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane |

Mieter und Pächter gelten nicht als Repräsentanten.

Terrorausschlussklausel:

Der Terrorausschluss gilt für den gesamten Vertrag ab einer Versicherungssumme eines Einzelrisikos über 10.000.000 Euro.

Terrorakte

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen gelten Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten als ausgeschlossen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Pauschaldeklaration

1) Erweiterungen des Versicherungsschutzes gemäß nachfolgender Klauseln

- Außenverkleidung
- Ausgelagerte Einbauten
- Betriebsschäden
- Feuerlöschkosten (Ziffer 2.1.4 VGB 2008)
- Laden- und Schaufensterscheiben
- Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte gemäß Klausel WG 0122
- Rauch, Ruß
- Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes in der Leitungswasserversicherung gemäß Klausel WG 0114
- Schäden durch radioaktive Isotope
- Schäden durch Wasser aus Wasserbetten in der Leitungswasserversicherung gemäß Klausel WG 0110
- Schäden durch Wasser aus Aquarien in der Leitungswasserversicherung gemäß Klausel WG 0111
- Schäden im Zusammenhang mit Rauchmeldern
- Schläuche von Gemeinschaftswaschmaschinen
- Schwimmbekken, Fußbodenheizung und Deckenheizung

2) Mitversichert sind, sofern der betreffende Versicherungsschutz und die jeweilige Gefahr vereinbart gilt:

Die Versicherungssumme für diese Entschädigungen beträgt 80.000 EUR pro Wohn- und Gewerbeinheit des betroffenen Objektes.

- Aufräumungs- oder Abbruch- sowie Bewegungs- oder Schutzkosten (Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 VGB 2008)
- Bruchschäden an Gasleitungen und Medienverlust in der Leitungswasserversicherung gemäß Klausel WG 0138
- Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte gemäß Klausel WG 0121
- Kosten für den Austausch von Armaturen in der Leitungswasserversicherung gemäß Klausel WG 0145
- Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen in der Leitungswasserversicherung gemäß Klausel WG 0117
- Kosten für die Dekontamination von Erdreich gemäß Klausel WG 0120
- Kosten für provisorische Reparaturen gemäß Klausel WG 0127
- Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen gemäß Klausel WG 0126
- Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung
- Mehrkosten infolge behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen (Ziffer 12.1.3 VGB 2008)
- Regenwassernutzungsanlagen in der Leitungswasserversicherung gemäß Klausel WG 0113
- Regiekosten bei Schäden über 5.000 EUR gemäß Klausel WG 0125
- Schäden in Folge grober Fahrlässigkeit gemäß Klausel WG 0151
- Sengschäden in der Feuerversicherung gemäß Klausel WG 0102
- Sonstige Grundstücksbestandteile gemäß Klausel WG 0144
- Überspannungsschäden durch Blitz in der Feuerversicherung gemäß Klausel WG 0101
- Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück in der Leitungswasserversicherung gemäß Klausel WG 0105
- Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks in der Leitungswasserversicherung gemäß Klausel WG 0106

3) Sonstige Erweiterungen, sofern der betreffende Versicherungsschutz und die jeweilige Gefahr vereinbart gilt:

Die Versicherungssumme für diese Entschädigungen beträgt 8.000 EUR pro Wohn- und Gewerbeinheit des betroffenen Objektes.

- Am Gebäude oder auf dem Versicherungsgrundstück angebrachte und nicht im Rahmen von Ziffer 1 VGB 2008 versicherte
 - Sonnenenergieanlagen (wie Solarthermie; Photovoltaik)
 - Windkraftanlagen (z.B. Windräder)
 - Kleinwasserkraftwerke
 - Wärmepumpenanlageunabhängig davon, ob diese überwiegend der Versorgung versicherter Gebäude dienen gemäß Klausel WG 0141

4) Weitere Einschlüsse, sofern der betreffende Versicherungsschutz und die jeweilige Gefahr vereinbart gilt:

- Arbeitsmaschinen und –geräte sowie Inhalt von Putzräumen bis 3.000 EUR
- Aufräumungskosten für durch Sturm umgestürzte Bäume bis 10.000 EUR gemäß Klausel WG 0143
- Blindgängerschäden in der Feuerversicherung gemäß Klausel WG 0103
- Böswillige Beschädigungen gelten gemäß Ziffer 1 mit 10.000 EUR je Schadenfall und gemäß Ziffer 2 mit 500 EUR je Schadenfall mitversichert.
- Einfacher Diebstahl fest mit dem Gebäude verbundener Teil bis 1.000 EUR
- Ertragsausfall zu Anlagen der Energieerzeugung (bei mehr als 3 Tagen Ausfall für maximal 3 Monate) gemäß Klausel WG 0165 bis 5.000 EUR
- Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück bis 3.000 EUR gemäß Klausel WG 0107
- Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks bis 3.000 EUR gemäß Klausel WG 0108
- Graffiti-schäden bis 10.000 EUR gemäß Klausel WG 0167 (a), Jahreshöchstentschädigung 100.000 EUR
- Hotelkosten bis 100 EUR pro Tag, maximal 100 Tage gemäß Klausel WG 0118
- Innere Unruhen / Streik oder Aussperrung, Selbstbehalt je Schaden 500 EUR, Jahreshöchstentschädigung 2.500.000 EUR
- Kosten für den Wasserverlust infolge eines Rohrbruchschadens in der Leitungswasserversicherung bis 3.000 EUR gemäß Klausel WG 0112
- Leckortungskosten nach Absprache mit dem Versicherer bis 1.500 EUR
- Mehrkosten durch Technologiefortschritt bis 50.000 EUR
- Mietausfall bei schadenbedingt unterbliebener Vermietung bis zu 6 Monaten
- Mietausfall oder Mietwert für gewerblich genutzte Räume bis zu 24 Monate gemäß Klausel WG 0119
- Mietausfall oder Mietwert für Wohnräume bis zu einer Dauer von 24 Monaten gemäß Ziffer 3 VGB 2008
- Rohbauversicherung bis 5 Mio EUR gegen Feuerschäden bis zu 24 Monaten
- Rückreisekosten aus dem Urlaub bei Schäden über 5.000 EUR bis 2.500 EUR gemäß Klausel WG 0124, die Entschädigungsgrenze steht je Wohnung dem Benutzer (Eigentümer oder Mieter) zu Verfügung
- Schäden durch Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen in der Feuerversicherung gemäß Klausel WG 0104
- Schlüsselverlust durch Einbruch bis 5.000 EUR
- Wiederaufforstung von Bäumen, Sträuchern und Hecken durch Jungpflanzen bis 10.000 EUR
- 80 % der Kosten, jedoch maximal 50.000 EUR, für das Sachverständigenverfahren bei Schäden ab 25.000 EUR gemäß Klausel WG 0123

Höchstentschädigung für die Zusatzleistungen gemäß Ziffer 2) – 4):

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsschutzweiterungen der Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen ist auf insgesamt 5.000.000 EUR pro Versicherungsfall begrenzt.

5) Zusätzliche Einschlüsse in der Glasversicherung

Aufwendungen für Gerüste, Kräne, Beseitigung und Wiederanbringung von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern, sowie Entschädigung für Anstriche, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacke, Folien, Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen, Waren und Dekorationsmittel bis insgesamt 3.000 EUR je Schadenfall.

Klauseln zur Wohngebäudeversicherung

WG 0033 - Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegen zu nehmen.

WG 0034 - Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, gilt Ziffer 2 nicht.

WG 0035 – Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

WG 0101 - Überspannungsschäden durch Blitz

1. In Erweiterung von Ziffer 5.2 und 5.6.2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Überspannungsschäden durch Blitz.
2. Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0102 - Sengschäden

1. In Erweiterung von Ziffer 5.6.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Sengschäden, die nicht durch einen Brand (siehe Ziffer 5.1 VGB) entstanden sind.
2. Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0103 - Blindgängerschäden

In Erweiterung von Ziffer 4.4.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen ersetzen wir auch Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen.

WG 0104 - Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen

1. In Erweiterung von Ziffer 4.2.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen ersetzen wir auch Schäden durch Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung.
2. Nicht versichert sind
 - 2.1 Schäden, die durch ein Kraft- oder Schienenfahrzeug entstehen, das von Ihnen, einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, von Mietern der Gebäude oder von Arbeitnehmern von Ihnen oder von einer der vorgenannten Personen betrieben wird;
 - 2.2 Schäden an sonstigen Grundstücksbestandteilen;
 - 2.3 Schäden an Garagen (auch Tiefgaragen) und Carports sowie an allen zum Abstellen von Kraft- und Schienenfahrzeugen genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen;
 - 2.4 Schäden an Türen, Toren und Zubehör (z. B. Schranken, Fahrbahnbegrenzungen, Ampeln) von Carports, Gebäuden und Gebäudeteilen gemäß Ziffer 2.3.

WG 0105 - Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

1. In Erweiterung von Ziffer 7.5 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB) verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0106 - Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

1. In Erweiterung von Ziffer 7.5 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 1.1 VGB) verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit Sie dafür die Gefahr tragen.
2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0107 - Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

1. In Erweiterung von Ziffer 7.5 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB), soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0108 - Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

1. In Erweiterung von Ziffer 7.5 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 1.1 VGB) verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit Sie dafür die Gefahr tragen.
2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0110 - Wasserbetten

In Erweiterung von Ziffer 6.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Wasserbetten bestimmungswidrig ausgetreten ist.

WG 0111 - Aquarien

In Erweiterung von Ziffer 6.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien bestimmungswidrig ausgetreten ist.

WG 0112 - Wasserverlust infolge eines Rohrbruchschadens

1. In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die Kosten, die dadurch entstehen, dass Leitungswasser infolge eines Frost- oder sonstigen Bruchschadens gemäß Ziffer 7.1 VGB bestimmungswidrig ausgetreten ist und der Mehrverbrauch durch das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.
2. Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0113 - Regenwassernutzungsanlagen

1. In Erweiterung von Ziffer 6.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) gilt als Leitungswasser auch Wasser, das nach dem Regenwasserfilter aus Regenwassernutzungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist.
2. Darüber hinaus ersetzen wir in Erweiterung von Ziffer 7 VGB auch Frost- und sonstige Bruchschäden nach dem Regenwasserfilter an Einrichtungen von Regenwassernutzungsanlagen.
3. Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1 und 2 besteht nur, sofern die Anlagen
 - 3.1 ausschließlich wohnwirtschaftlichen Zwecken dienen;
 - 3.2 der Versorgung versicherter Gebäude dienen.
4. Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0114 - Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

1. In Erweiterung von Ziffer 6.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenfallrohren, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind, bestimmungswidrig ausgetreten ist.
2. Darüber hinaus ersetzen wir in Erweiterung von Ziffer 7.1 VGB auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Regenfallrohren, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind.

WG 0117 - Rohrverstopfungen

1. In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der gemäß Ziffer 7.1 VGB versicherten Ableitungsrohre.
2. Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0118 - Hotelkosten

1. In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die von Ihnen selbst genutzte Wohnung infolge eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1 VGB) unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbar gebliebenen Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens jedoch für den vereinbarten Zeitraum.
2. Der zu ersetzende Mietwert (siehe Ziffer 3 VGB) sowie etwaige Entschädigungszahlungen aus anderen Versicherungsverträgen werden auf die Entschädigung angerechnet.
3. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0119 - Mietausfall von gewerblich genutzten Räumen

1. In Erweiterung von Ziffer 3.2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch
 - 1.1 den Mietausfall für gewerblich genutzte Räume einschließlich etwaiger fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von gewerblichen Räumen infolge eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1 VGB) berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;
 - 1.2 den ortsüblichen Mietwert von gewerblichen Räumen, die Sie selbst nutzen und die infolge eines Versicherungsfalls unbenutzbar geworden sind, falls Ihnen die Beschränkung auf einen etwa benutzbar gebliebenen Teil der Gewerberäume nicht zugemutet werden kann.
2. Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die gewerblich genutzten Räume wieder benutzbar sind, längstens jedoch für den vereinbarten Zeitraum. Wenn Sie die Möglichkeit zur Wiederbenutzung schuldhaft verzögern, werden der Mietausfall oder Mietwert nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie ohne die Verzögerung entstanden wären.

WG 0120 - Dekontamination von Erdreich

1. In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten, die Sie infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden müssen, um
 - 1.1 Erdreich des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 1.1 VGB) zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - 1.2 den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern;
 - 1.3 insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.
2. Die Aufwendungen gemäß Ziffer 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - 2.1 aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen wurden;
 - 2.2 eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge des Versicherungsfalls durch versicherte Sachen entstanden ist;
 - 2.3 innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind und uns ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen von Ihnen einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
5. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
6. Entschädigung wird ferner nicht geleistet, soweit von Dritten Ersatz erlangt werden kann.
7. Kosten gemäß Ziffer 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Ziffer 2.1.1 VGB.
8. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0121 - Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

1. In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
 - 1.1 in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
 - 1.2 versucht hat, durch eine Handlung gemäß Ziffer 1.1 in das versicherte Gebäude einzudringen.

2. Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht hat, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gemäß Ziffer 1 sind.
3. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
4. Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0122 - Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

1. In Erweiterung von Ziffer 12.1.3 Absatz 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) berücksichtigen wir bei der Anrechnung des Wertes wieder verwertbarer Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen, behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt mit dem Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten (siehe Ziffer 2.1.1 VGB).
2. Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1 VGB) erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.

WG 0123 - Sachverständigenkosten nach Eintritt eines Versicherungsfalls

1. Soweit der entschädigungspflichtige Schaden gemäß Ziffer 12 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) den vereinbarten Betrag übersteigt, ersetzen wir die nach Ziffer 15 VGB von Ihnen zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.
2. Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0124 - Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch den notwendigen und tatsächlich entstandenen Mehraufwand für Fahrtkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1 VGB) vorzeitig eine Urlaubsreise abbrechen und an den Schadenort (Versicherungsgrundstück gemäß Ziffer 1.1 VGB) reisen. Gleiches gilt, wenn an Ihrer Stelle eine mitreisende, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person, eine Urlaubsreise abbricht.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EURO übersteigt und Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Schadenort notwendig macht.
3. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von Ihnen von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.
4. Mehraufwände für Fahrtkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.
5. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0125 - Regiekosten

1. In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Koordination, Beaufsichtigung und Betreuung der Wiederherstellungsmaßnahmen infolge eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1 VGB), soweit der ersatzpflichtige Schaden den Betrag von 5.000 EURO übersteigt.
2. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0126 - Verkehrssicherungsmaßnahmen

1. In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen nach einem Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB), sofern Sie zu diesen Maßnahmen aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind.
2. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0127 - Kosten für provisorische Reparaturen

1. In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für provisorische Reparaturen an versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VGB), wenn diese durch einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) beschädigt wurden und eine endgültige Reparatur noch nicht möglich ist.
2. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0136 – Mehrwertsteuer

In Ergänzung von Ziffer 12.1.8 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) besteht ein Anspruch auf Erstattung der Mehrwertsteuer im Schadenfall auch dann nicht, wenn die Versicherungssumme entsprechend niedriger festgesetzt wurde als der Versicherungswert. Dies gilt für die Berechnung der Entschädigungsleistung (siehe Ziffer 12 VGB), der versicherten Kosten sowie des versicherten Mietausfalls.

WG 0138 - Gasleitungen

1. In Erweiterung von Ziffer 4.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung innerhalb versicherter Gebäude.
2. Darüber hinaus ersetzen wir in Erweiterung von Ziffer 2 VGB auch die Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge eines Bruchschadens gemäß Ziffer 1 Gas ausgetreten ist und der Mehrverbrauch durch das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.

WG 0141 - Erneuerbare Energien

1. In Erweiterung von Ziffer 1.3 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) sind versichert
 - Sonnenenergieanlagen (wie Solarthermie, Photovoltaik),
 - Windkraftanlagen (z. B. Windräder),
 - Kleinwasserkraftwerke,
 - Wärmepumpenanlagenauf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB).
2. Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0143 - Aufwendungen für die Beseitigung durch Sturm umgestürzter Bäume

1. Wir ersetzen auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung von Bäumen, die auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB) durch Sturm (siehe Ziffer 8.1 VGB) umgestürzt wurden.
2. Kosten gemäß Ziffer 1 für bereits abgestorbene Bäume fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
3. Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0144 - Sonstige Grundstücksbestandteile

1. In Erweiterung von Ziffer 1.3 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) sind versichert Einfriedungen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, elektrische Freileitungen, Ständer, Masten, Hundezwinger, Müllbehälterboxen, Beleuchtungsanlagen, Briefkastenanlagen, Wäsche- und Teppichstangen, Wäschespinnen, Terrassenbefestigungen, Trennwände, Brunnen, Kruzifixe, Terrassenüberdachungen (außer aus Folien, Planen, textilen Werkstoffen) und Pergolen, fest verankerte Spielgeräte, Regenwasserzisternen sowie nicht gewerblich genutzte Antennenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB).
2. Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0145 - Austausch von Armaturen

1. In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für den Austausch von Wasser-/Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern infolge eines Frost- und sonstigen Bruchschadens gemäß Ziffer 7.1 VGB im Bereich der Rohrbruchstelle.
2. Darüber hinaus ersetzen wir in Erweiterung von Ziffer 7.4 auch sonstige Bruchschäden an den unter Ziffer 1 aufgeführten Armaturen, sofern durch den Bruchschaden Leitungswasser bestimmungswidrig austritt. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der bestimmungswidrige Austritt von Leitungswasser nicht auf den Bruchschaden, sondern auf eine Undichtigkeit zurückzuführen ist.
3. Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0151 - Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden

1. In Erweiterung von Ziffer 4.5 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1 VGB). Die gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten sowie die Bestimmungen über deren Verletzung bleiben hiervon unberührt.
2. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0157 - Besondere Bedingung für die Versicherung Weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW 2008)

1. Welche Vertragsgrundlagen gelten?
Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.
2. Welche Gefahren und Schäden sind versichert? Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- 2.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VGB), die durch
 - Überschwemmung des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 3)
 - Rückstau (siehe Ziffer 4)
 - Erdbeben (siehe Ziffer 5)
 - Erdfall (siehe Ziffer 6)
 - Erdbeben (siehe Ziffer 7)
 - Schneedruck (siehe Ziffer 8)
 - Lawinen (siehe Ziffer 9)
 - Vulkanausbruch (siehe Ziffer 10)
 zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
- 2.2 Entschädigt werden auch die versicherten Kosten sowie der versicherte Mietausfall gemäß Ziffer 2 und 3 VGB beziehungsweise gemäß vereinbarter Besonderer Bedingungen und Klauseln.
- 2.3 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz ab Versicherungsbeginn, frühestens jedoch erst nach Ablauf von einem Monat nach Unterzeichnung des Antrages (Wartezeit). Die Wartezeit entfällt, sofern zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung für das beantragte Risiko bereits gleichartiger Versicherungsschutz besteht; in diesem Fall entfällt die Wartezeit jedoch nicht für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes (z. B. erhöhter Versicherungsschutz).
3. Was ist unter Überschwemmung des Versicherungsgrundstücks zu verstehen?
 - 3.1 Überschwemmung ist eine Überflutung des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 1.1 VGB), durch
 - 3.1.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern.
 - 3.1.2 Witterungsniederschläge.
 - 3.2 Versichert sind nur Schäden durch die unmittelbare Einwirkung einer Überschwemmung auf versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VGB).
 - 3.3 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - 3.3.1 Sturmflut
 - 3.3.2 erdgebundenes Wasser (z. B. versickertes Wasser, Grundwasser).
4. Was ist unter Rückstau zu verstehen?
Rückstau ist der bestimmungswidrige Austritt von Wasser aus dem Rohrsystem des versicherten Gebäudes (siehe Ziffer 1 VGB) oder dessen zugehörigen Einrichtungen, durch
 - 4.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern.
 - 4.2 Witterungsniederschläge.
5. Was ist unter Erdbeben zu verstehen?
 - 5.1 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
 - 5.2 Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
 - 5.2.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 1.1 VGB) Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - 5.2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VGB) nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
6. Was ist unter Erdfall zu verstehen?
Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
7. Was ist unter Erdbeben zu verstehen?
Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
8. Was ist unter Schneedruck zu verstehen?
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
9. Was ist unter Lawinen zu verstehen?
Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
10. Was ist unter Vulkanausbruch zu verstehen?
Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.
11. Welche Schäden sind nicht versichert?
Nicht versichert sind Schäden, solange das versicherte Gebäude (siehe Ziffer 1 VGB) noch nicht bezugsfertig ist oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht benutzbar ist.

12. Welche besonderen Sicherheitsvorschriften haben Sie zu beachten?
- 12.1 In Ergänzung zu den VGB haben Sie alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungs- und Rückstauschäden wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB) freizuhalten und Rückstausicherungen gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung beziehungsweise den einzelnen Verordnungen der Kommunen (z. B. Entwässerungssatzung) stets funktionsbereit zu halten.
- 12.2 Verletzen Sie eine dieser Sicherheitsvorschriften, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall gemäß Ziffer 18 VGB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Vertragsänderung verlangen, zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.
13. Wie wirkt sich ein Selbstbehalt aus?
Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 13.1 Vereinbarter Selbstbehalt gemäß Ziffer 13 der Klausel WG 0157
In der weiteren Elementarschadenversicherung gelten folgende Selbstbehalte vereinbart:
- Erdbeben: 1.000 EUR
 - Überschwemmung und Rückstau: 1.000 EUR
 - Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch: 250 EUR.
14. Jahreshöchstentschädigung
Die Entschädigung für die weiteren Elementarschäden ist auf die vertraglich vereinbarte Jahreshöchstentschädigung von 10.000.000 EUR begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

WG 0165 - Besondere Bedingung für die Versicherung des Ertragsausfalls von Anlagen der Energieerzeugung (BBEWG)

1. Welche Vertragsgrundlagen gelten?
Für die Ertragsausfallversicherung infolge eines versicherten Ausfalls von den nach der vereinbarten Klausel für die Versicherung von Erneuerbaren Energien versicherten Anlagen zur Energieerzeugung gelten je nach der Vereinbarung über die versicherten Gefahren die dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegten Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen (VGB), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
2. Was ist Gegenstand der Versicherung?
Was der Betrieb Ihrer unter 1. genannten Anlagen infolge eines Sachschadens, der nach den vereinbarten Versicherungsbedingungen aus dem Wohngebäudeversicherungsvertrag dem Grunde nach entschädigungspflichtig ist, für mehr als 3 Tage unterbrochen oder beeinträchtigt, leisten wir Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden.
3. Was wird für den Ertragsausfallschaden entschädigt?
- 3.1 Wir ersetzen den Ertragsausfallschaden infolge eines Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1 VGB und – sofern vereinbart – Ziffer 2.1 Klausel Besondere Bedingung für die Mitversicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung – BEW sowie Ziffer 2 Klausel Besondere Bedingungen für die Versicherung Ergänzender Gefahren für haustechnische Gebäudebestandteile - BBHGWG).
- 3.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, bestimmt sich die Höhe nach der Einspeisevergütung des mit Ihrem Vertragspartner vereinbarten Liefervertrages auf Tagesbasis. Grundlage für die Entschädigungsberechnung ist die durchschnittliche Tagesenergieleistung der letzten 12 Monate vor Schadeneintritt.
- 3.3 Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.
- 3.4 Für welchen Zeitraum wird Entschädigung geleistet?
- 3.4.1 Der Ertragsausfall wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die nach 1. versicherten Anlagen wieder mindestens in dem Umfang, wie vor Eintritt des Versicherungsfalles, benutzbar sind, höchstens jedoch für 3 Monate seit Eintritt des Versicherungsfalles.
- 3.4.2 Der Ertragsausfall wird nur insoweit ersetzt, wie Sie die mögliche, voll umfängliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern.
4. Was gilt hinsichtlich Ihrer besonderen Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles?
- 4.1 Sie haben vor Eintritt des Versicherungsfalles
- die versicherten Anlagen der Energieerzeugung stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich fachgerecht beseitigen zu lassen;
 - die versicherten Anlagen der Energieerzeugung stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall warten zu lassen;
 - Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;

- die Vertragsunterlagen über die Energielieferungen sowie die Abrechnungen der letzten 3 Jahre aufzubewahren.
- 4.2 Was ist die Folge, wenn Sie diese Obliegenheiten nicht einhalten?
Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall gemäß Ziffer 18 VGB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Vertragsänderung verlangen, zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

WG 0167 (a) - Schäden durch Graffiti

1. In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben und Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Gebäuden verursacht werden.
2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - 2.1 Kosten für die Erneuerung oder Anpassung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen oder Verkleidungen der Außenfassade;
 - 2.2 Schäden durch den Reinigungsvorgang;
 - 2.3 Beseitigung von Schäden auf Untergründen aus Weichholz und aus mineralischem Dämmputz.
3. Sie sind verpflichtet, den Schaden uns und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 19 VGB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.
4. Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze. Für sämtliche Schäden eines Versicherungsjahres ist unsere Leistung auf das **zehnfache** der für den einzelnen Versicherungsfall vereinbarten Entschädigungsgrenze begrenzt.

Außenverkleidung

In Erweiterung von Ziffer 1.1. VGB 2008 besteht Versicherungsschutz auch für die Verkleidung der Gebäudeaußenwände.

Ausgelagerte Einbauten:

Vom Gebäudeeigentümer in der Wohnung bereitgestellte Einbauherde, Einbaumöbel, Türflügel, Badewannen, Handwaschbecken und sonstige bewegliche Gebäudeteile sind auch dann versichert, wenn sie von den Mietern vom ursprünglichen Bestimmungsort entfernt und an anderer Stelle auf dem jeweiligen Versicherungsgrundstück eingelagert werden.

Betriebsschäden

Abweichend von anders lautenden Bestimmungen werden Betriebsschäden an elektrischen Einrichtungen durch die Wirkung des elektrischen Stroms, soweit diese einen im Sinne dieses Vertrages entschädigungspflichtigen Schaden zur Folge haben, ersetzt.

Arbeitsmaschinen und -geräte sowie Inhalt von Putzräumen

Bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze leistet der Versicherer auch Entschädigung für Gegenstände im Eigentum des Versicherungsnehmers, die der Instandhaltung der Wohnanlage dienen (z.B. die in einer verschlossenen Werkstatt im versicherten Gebäude befindlichen Werkzeuge, nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge wie Rasenmäher, Streu- und Räumfahrzeuge sowie Reinigungsgeräte und –mittel, die in einem gesonderten Raum untergebracht sind), sofern sie im Rahmen eines entschädigungspflichtiges Schadenereignis zerstört oder beschädigt werden, und nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung geleistet wird.

Gleiches gilt, wenn oben genannte Sachen durch Einbruchdiebstahl beschädigt werden oder abhanden kommen. Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines versicherten Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt. Ein Schlüssel ist falsch, wenn die Anfertigung desselben für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind.

Böswillige Beschädigungen:

- 1) Mitversichert sind Schäden durch böswillige Beschädigung, gleich welcher Art, durch unbefugte Dritte. Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Gebäuden.
Die Entschädigung ist je Schadenfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 2) Mitversichert sind auch Schäden durch böswillige Beschädigung an freistehenden Briefkästen, Absperrbügeln für Parkplätze und Umfassungen aus Stein oder Metall für Container- und Müllstellplätze.
Die Entschädigung ist je Schadenfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Nicht versichert sind solche Schäden an Verglasungen.

Einfacher Diebstahl fest mit dem Gebäude verbundener Teile

Fest mit dem Gebäude verbundene Teile sind mit 1.000 EUR je Schadenfall gegen einfachen Diebstahl versichert (z.B. Kandelaber, Satellitenantennen, Photovoltaikanlagen).

Innere Unruhen / Streik oder Aussperrung

In Erweiterung von Ziffer 4.2.1 VGB 2008 sind Schäden durch Innere Unruhen sowie durch Streik oder Aussperrung mitversichert.

1. **Innere Unruhen** sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
2. **Streik** ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung an versicherten Sachen.

3. Einschränkungen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

- a) Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich herbeiführen
- b) Schäden durch im versicherten Objekt tätige Personen

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch Kriegsereignisse jeder Art oder Kernenergie entstehen.

4. Selbstbehalt und Jahreshöchstentschädigung

Dieser Klausel liegt je Schadenfall ein Selbstbehalt von 500 EUR sowie eine Jahreshöchstentschädigung von 2.500.000 EUR zugrunde.

Laden- und Schaufensterscheiben

Abweichend von Ziffer 8.4.6. VGB 2008 besteht Versicherungsschutz in der Sturmversicherung auch für Laden- und Schaufensterscheiben, sofern dafür nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung geleistet wird.

Leckortungskosten nach Absprache mit dem Versicherer

Stellt sich nach einer in Abstimmung mit dem Versicherer erfolgten Leckortung heraus, dass kein ersatzpflichtiges Schadenereignis vorliegt, besteht Versicherungsschutz für diese Leckortungskosten bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung

Abweichend von Ziffer 12.1.2 und 12.1.4 der Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2008) gelten Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.

Mehrkosten durch Technologiefortschritt

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Mehrkosten durch Technologiefortschritt bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze als Folge eines Versicherungsfalles mitversichert.

2. Ersetzt werden bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung der versicherten oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritt nicht möglich ist.
Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.
3. Entschädigung wird nicht geleistet für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungs-beschränkungen und -auflagen.
4. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
5. Ist die Versicherungssumme einer vom Schaden betroffenen Position, für welche die Mehrkosten durch Technologiefortschritt versichert sind, niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird der nach Nr. 2 bis Nr. 4 ermittelte Betrag nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt.

Mietausfall von gewerblich genutzten Gebäuden

Abweichend vom Andruck im Versicherungsschein / Nachtrag beträgt der vereinbarte Zeitraum für die Klausel WG 0119 24 Monate.

Mietausfall bei schadenbedingt unterbliebener Vermietung

Ergänzend zu Ziffer 3.1.1. VGB 2008 besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn für Gebäude oder Räume von Gebäuden bindende Mietverträge bestehen, die Räumlichkeiten aber vom jeweiligen Mieter noch nicht bezogen wurden und durch einen ersatzpflichtigen Schaden die jeweiligen Mietparteien gemäß Mietvertrag berechtigt sind, für schadenbedingte Verzögerungen bei der Benutzbarkeit die Mietzahlung ganz oder teilweise zu verweigern.

Für den Fall, dass durch die schadenbedingte Verzögerung der Benutzbarkeit der Wohnung der Mieter gemäß Mietvertrag berechtigt ist, vom bestehenden Mietvertrag zurückzutreten, ersetzt der Versicherer die zuvor vereinbarte Miete für den vereinbarten Zeitraum.

Der Nachweis über einen geschlossenen Mietvertrag durch den Eigentümer der Einheit ist zwingend erforderlich.

Rauch, Ruß

In Erweiterung von Ziffer 4.2.1 VGB 2008 sind Schäden durch Rauch und Ruß mitversichert.

Rauch/Ruß muss plötzlich bestimmungswidrig aus den am Versicherungsort befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austreten und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirken.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

Rohbauversicherung:

Bis zu einer Bausumme von 5 Mio. EUR sind Rohbauten und die zu ihrer Errichtung notwendigen auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe bis zur Bezugsfertigkeit gegen Feuerschäden (Brand, Blitzschlag Explosion, Implosion oder Verpuffung) ohne besondere Anmeldung für längstens für 24 Monate beitragsfrei versichert.

Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser, Rohrbruch und Frost sowie gegen Sturm / Hagel und Weitere Elementarschäden (sofern beantragt) tritt erst in Kraft, wenn das versicherte Gebäude bezugsfertig ist.

Rückreisekosten aus dem Urlaub (Ergänzung zur Klausel WG 0124)

In Ergänzung zu Absatz 1 der Klausel WG 0124 gilt:

Entschädigung wird geleistet an den Benutzer der vom Schaden betroffenen Wohnung (Eigentümer oder Mieter).

Die Entschädigungsgrenze steht je Wohnung zur Verfügung.

Für den Mieter besteht ein Anspruch auf Entschädigung aus diesem Vertrag nur dann, wenn nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Schäden durch radioaktive Isotope

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für versicherte Sachen, die als Folge eines Versicherungsfalles nach Ziffer 4.2.1 VGB 2008 durch auf dem Versicherungsort betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung.

Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

Mitversichert sind Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles nach Ziffer 4.2.1 VGB 2008 aufgrund gesetzlicher Maßnahmen entstanden sind.

Wichtige Hinweise, Erläuterungen und Vertragsgrundlagen

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, wenn Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen (Produktinformationsblatt und Kundeninformation) und diese Belehrung zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an Generali Versicherung AG, Adenauerring 7, 81737 München. Bei einem Widerruf per Telefax oder E-Mail ist der Widerruf an die Faxnummer 0 89-51 21-10 00 bzw. die E-Mail-Adresse service@generali.de zu richten.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, erstatten wir Ihnen Ihren gesamten Beitrag. Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Bevor Sie den Antrag unterschreiben, prüfen Sie bitte alle Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Lesen Sie bitte auch die Ihnen übergebenen Kunden- und Produktinformationen sowie die wichtigen Hinweise, Erläuterungen und Vertragsgrundlagen.

Verantwortlichkeit für die Angaben im Antrag

Ihr/e Vermittler/in ist für Ihre Betreuung zuständig. Selbstverständlich hilft er/sie Ihnen gerne beim Ausfüllen des Antragsformulars.

Die Verantwortung für die Richtigkeit aller Angaben liegt jedoch dessen ungeachtet bei Ihnen, weil Sie unser Vertragspartner

sind. Achten Sie bitte vor der Unterschrift darauf, dass alle Angaben vollständig im Antrag stehen. Unrichtige Beantwortung

der Fragen nach Gefahrumständen kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen. Striche oder sonstige Zeichen oder Nichtbeantwortung gelten als Verneinung.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Wir betreuen Sie stets gut und zuvorkommend. Bitte richten Sie bei Unstimmigkeiten Ihre Beschwerden vorrangig an uns oder an

unseren Außendienstmitarbeiter. Darüber hinaus steht Ihnen auch der Beschwerdeweg bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen - Postfach 13 08, 53003 Bonn, offen.

Anzeigen und Erklärungen / Nebenabreden /Deckungszusagen

Alle für die Generali Versicherung Aktiengesellschaft bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und sollen an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen genannte Anschrift der Direktion oder Service-Stelle gesandt werden.

Die Vertreter sind zur Entgegennahme nur mündlicher Anzeigen und Erklärungen nicht bevollmächtigt.

Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn die Generali sie in Textform bestätigt. Die selbstständige Abgabe von Deckungszusagen ist dem Antragsvermittler nicht gestattet und ohne rechtliche Wirkung für die Generali.

Einwilligungserklärung nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Die Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen dieses Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-)Verträgen und bei künftigen Anträgen. Ich willige ferner ein, dass die zur AMB

Generali Gruppe gehörenden Gesellschaften meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Darüber hinaus willige ich ein, dass meine Vertrags- und Schadendaten – dies sind beispielsweise meine Angaben im Antrag, auch Gesundheitsdaten, versicherungstechnische Daten wie Vertragslaufzeit, Versicherungssumme oder Bankverbindung sowie erforderlichenfalls Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, Sachverständigen oder eines Arztes (u. a. Behandlungsberichte) – bei der AMB Generali Schadenmanagement GmbH zum Zwecke der Schadenbearbeitung verarbeitet, insbesondere an diese übermittelt und dort verwendet werden. Ferner willige ich ein, dass bei künftigen Versicherungsfällen meine Angaben zum Schaden und gegebenenfalls Angaben von Dritten auch bei der AMB Generali Schadenmanagement GmbH geführt werden. Dies kann auch Gesundheitsdaten umfassen.

Sofern Sie hiermit nicht einverstanden sind, teilen Sie uns bitte Ihre Ablehnung in Schriftform mit.

Dann werden Versicherungsfälle weiterhin von der Generali Versicherung AG bearbeitet. Gesundheitsdaten dürfen außerdem nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen Sie nur weitergegeben werden, soweit es zur

Vertragsgestaltung erforderlich ist. Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir zusammen mit den Antragsunterlagen überlassen wird.

Versicherungsteuer

Der Versicherer ist verpflichtet, die gesetzliche Versicherungsteuer zu erheben.

Besonderheiten bei unterjähriger Zahlungsweise

Bei Teilzahlung wird ein Teilzahlungszuschlag (halbjährlich 3 %, vierteljährlich und monatlich 5 %) berechnet. Monatliche Zahlung ist nur möglich, wenn der/die Versicherungsnehmer/in die Generali ermächtigt, die Beiträge von seinem/ihrer Konto einzuziehen.

Entfällt diese Voraussetzung, gilt vierteljährliche Zahlungsweise vereinbart.

Regressverzicht in der Feuerversicherung

Der Versicherer ist dem Abkommen der Feuerversicherer über einen Regressverzicht bei übergreifenden Feuerschäden beigetreten. Der Verzicht erfasst Regressforderungen von 150.000 EUR bis 600.000 EUR. Auf Regressforderungen bis 150.000 EUR verzichten die Versicherer nicht, weil der Versicherungsnehmer sich gegen Regresse in dieser Höhe durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung selbst schützen kann. Ein Regressverzicht, der über die Grenze von 600.000 EUR hinausgeht, kann nur auf Antrag gegen Entrichtung eines besonderen Entgelts gewährt werden. Diese Regelung ersetzt nicht eine Haftpflichtversicherung, sondern ist nur deren Ergänzung.